

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Gesetz vom 27. Februar 1880

betreffend

die Besteuerung des Wanderlager-Betriebes.

(Gesetzsamml. Nr. 15.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. April 1880 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetz-Sammlung Seite 247) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auktionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstellen einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

§. 2.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufsstellen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus —

mit Ausnahme derjenigen Handwerkerwaaren, mit denen nur den einheimischen Verkäufern der Wochenmarktverkehr gestattet ist (§. 64 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Seite 245),

4. das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,
5. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten:

der ersten Gewerbesteuerabtheilung	50 Mark,
der zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung	40 "
der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sowie in den Hohenzollernschen Landen	30 "

Eine Theilung der Steuerfäße für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauktionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird

- a. in den Orten der ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat,
- b. in den Orten der vierten Gewerbesteuerabtheilung den betreffenden Kreisen, in den Hohenzollernschen Landen den betreffenden Amtsverbänden

überwiesen.

Ueber die Verwendung haben im Falle zu litt. b. die Kreisvertretungen beziehungsweise in den Hohenzollernschen Landen die Amtsversammlungen zu Gunsten der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu beschließen.

Insoweit die Erhebung der Steuer durch Staatsbeamte (Steuerempfänger, Steuerkasse in Berlin, Kreisasse in Frankfurt a. M.) bewirkt wird, sind von der zu überweisenden Steuereinnahme drei Prozent als Erhebungskosten für die Staatskasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§. 6.

Wer ein nach §. 1 steuerpflichtiges Geschäft beginnt, oder nach Ablauf der Zeit (§. 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§. 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldebescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die denselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des §. 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§. 7.

Wer ein nach §§. 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt beziehungsweise fortsetzt, ohne die im §. 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltene Steuer (§. 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Per-

son ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§. 10.

In Betreff der Umwandlung der Geldstrafen in Haft, des Strafverfahrens und der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände finden die §§. 26 bis einschließlich 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 247) entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§. 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens, der Verpflichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden sowie der Kommunen bezüglich der Ermittlung und Erhebung der Steuer sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer, soweit in demselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetriebe geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140).

§. 12.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.
Urkundlich etc.

U n w e i s u n g

zur

Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1880,

betreffend

die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

1.

Stenerpflichtiger Gewerbebetrieb.

Der Wanderlagerbetrieb besteht in der Regel darin, daß der Inhaber eines Waarenlagers die Waaren desselben an einem oder mehreren Orten, woselbst er weder wohnt noch eine gewerbliche Niederlassung begründet hat, dem Publikum zu freihändigen Käufen von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend feilbietet.

Das Veranstellen einer Auktion von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Der Wanderlagerbetrieb gehört hiernach regelmäßig zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, setzt den Besitz eines Legitimationscheines und Gewerbescheines voraus, welche der Inhaber während der tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen und auf Erfordern vorzeigen muß, um sich über seine Befugniß zu dem Geschäftsbetriebe, sowie über die Entrichtung der Gewerbesteuer des Staates und über die ihm gestattete Anzahl von Begleitern auszuweisen.

2.

Vom 1. April 1880 ab ist von dem Wanderlagerbetriebe neben und unabhängig von der Staatssteuer, an jedem Orte, wo derselbe stattfindet, eine besondere Steuer, für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erheben, deren Betrag im §. 4 des Gesetzes bestimmt ist.

Die Gemeindebehörden, denen die Festsetzung der Steuer nach §. 6 des Gesetzes obliegt, sind verpflichtet, für deren Erhebung in jedem dazu geeigneten Falle zu sorgen. Es bedarf hierzu weder eines vorgängigen Gemeindebeschlusses, noch kann durch Gemeindebeschluss auf die Erhebung der Steuer verzichtet, oder deren Betrag ermäßigt werden, dieselbe ist vielmehr in allen Gemeinden lediglich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

Um die Entrichtung dieser Steuer zu sichern, sind einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen, auf welche besonders aufmerksam gemacht wird:

a. Da es öfter vorgekommen ist, daß die Inhaber von Wanderlagern an dem Orte, wo sie ihr Geschäft betreiben wollten, sich als Reuanzie-

hende und zum stehenden Gewerbebetriebe angemeldet, auch wohl die wirkliche Niederlassung an dem betreffenden Orte durch Miethung eines Lokals in einem Gasthause und dergl. nachzuweisen versucht haben, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 2) ausdrücklich bestimmt, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten der Begründung eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung den Inhaber des Wanderlagers nicht von der Steuer befreien, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind. Hierzu genügen natürlich nicht bloße Vermuthungen, sondern es müssen Thatsachen ermittelt und nachgewiesen werden, aus denen deutlich hervorgeht, daß in dem gegebenen Falle die Verdeckung eines Wanderlagerbetriebes beabsichtigt ist.

b. Da es ferner nahe liegt, daß die Inhaber von Wanderlagern, um der Besteuerung zu entgehen, sich der Vermittelung einer an dem betreffenden Orte wohnenden (einheimischen) Person bedienen, um ihre Waaren feilzubieten oder zu versteigern, so ist in dem Gesetze (§. 1 Absatz 1) zum Wanderlagerbetriebe auch das Feilbieten (bezw. das Veranstellen einer Auktion) von Waaren eines Wanderlagers durch einen einheimischen Verkäufer oder Auktionator gerechnet und zwar gleichviel, ob der Besitzer des Wanderlagers selbst mit an Ort und Stelle ist, oder an seinem Wohnorte verbleibt. (Letzteren Falls ist allerdings kein Gewerbebetriebe im Umherziehen nach dem Gesetze vom 3. Juli 1876 vorhanden, da dieser die persönliche Anwesenheit des Geschäftstreibenden am Betriebsorte voraussetzt.)

Danach unterliegt ein derartiger Gewerbebetriebe der Steuer vom Wanderlagerbetriebe, es ist jedoch immer nur der auswärtige Auftraggeber, nicht aber der einheimische Verkäufer bezw. Auktionator zur Entrichtung der Steuer und zur Erfüllung aller daraus folgenden Verbindlichkeiten verpflichtet. Wenn z. B. der Händler A. aus Berlin durch den Auktionator B. in Hirschberg die Waaren eines Wanderlagers versteigern lassen will, so hat danach der

A. in Hirschberg den Betrieb anzumelden und die Steuer zu entrichten; der Auktionator B. dagegen ist hiezu nicht verpflichtet. Auf den einheimischen Verkäufer oder Auktionator findet deshalb auch die im §. 8 des Gesetzes bestimmte solidarische Haftung keine Anwendung.

3.

Nach §. 2 des Gesetzes ist die volle Steuer für jedes Verkaufsortal besonders zu entrichten, wenn das Feilbieten oder die Auktion an einem Orte in mehreren Verkaufsortalen, gleichzeitig oder nacheinander stattfindet. Es muß deshalb jede Eröffnung eines zweiten oder ferneren Verkaufsortals und jede Verlegung des Geschäftsbetriebes aus einem Lokale in das andere besonders angemeldet und versteuert werden.

Eine bloße Erweiterung des Verkaufsortals, sowie ein Wechsel in den Räumen desselben Gebäudes u. s. w. begründet keine neue Steuerpflicht.

4.

Steuerbefreiungen.

1. Gesetzliche.

I. Welche Arten des Geschäftsbetriebes der Besteuerung nicht unterworfen sind, ist unter Nr. 1—4 in §. 3 des Gesetzes bestimmt.

Zu der Bestimmung unter 1 wird noch Folgendes bemerkt:

Unter „Marktverkehr“ ist nur der nach allgemeinen oder lokalen Anordnungen zulässige und zwar hauptsächlich der Verkehr auf Jahrmärkten oder Märkten für gewisse Waaren (z. B. Leinwand) zu verstehen; der Wochenmarktverkehr kommt hierbei nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände in Betracht, welche von Jedermann auf dem Wochenmarke feilgeboten werden können.

Der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen ist nur insoweit von der Steuer befreit, als das Feilbieten im Ausstellungslokal stattfindet.

2. Vom Finanz-Minister zu bewilligende.

II. Außerdem kann der Finanz-Minister

- a. für gewisse Gewerbsarten oder
- b. in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

Ersterenfalls (zu a) wird über die der Steuer nicht unterworfenen Geschäftsarten das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Letzterenfalls (zu b) müssen Diejenigen, welche sich auf Bewilligung der Steuerfreiheit berufen, sich hierüber durch Vorlegung der betreffenden Verfügung des Finanz-Ministeriums oder der zuständigen Bezirks-Regierung (für die Provinz

Hannover: der Finanz-Direktion) ausweisen, widrigenfalls sie die Steuer (vorbehaltlich der Erstattung) vor Beginn des Betriebes zu entrichten haben.

Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an diejenige Regierung, in deren Bezirk der Geschäftsbetrieb stattfinden soll, bezw. an die Finanz-Direktion zu Hannover oder die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin zu richten.

5.

Steuerbetrag.

Bezüglich der zu entrichtenden Steuer unterscheidet das Gesetz zwischen dem gewöhnlichen Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers und den Wanderauktionen; im ersteren Falle ist der einfache Steuerfuß für jede Woche, im letzteren für jeden Tag des Betriebes zu zahlen. Wer jedoch die Steuer für eine Wanderauktion entrichtet hat, kann an dem Tage, für welche der volle Steuerfuß erlegt ist, auch freihändig verkaufen ohne nochmalige Steuerzahlung. Erfolgt aber das Feilbieten der Waaren eines Wanderlagers in der Form des gewöhnlichen freihändigen Verkaufs und durch Auktion an verschiedenen Tagen nacheinander, so ist die Steuer für jede der beiden Betriebsarten besonders zu entrichten.

Die Woche umfaßt sieben aufeinander folgende Kalendertage; sie endet demgemäß z. B., wenn der Geschäftsbetrieb an einem Donnerstage begonnen ist, um 12 Uhr in der Nacht vom folgenden Mittwoch zum Donnerstag.

Ungleiches wird bei Auktionen der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Tagesstunde der Betrieb begonnen hat.

6.

Anmeldung des Gewerbebetriebes.

Wer einen Wanderlagerbetrieb am oder nach dem 1. April d. J. neu beginnen, oder ein früher begonnenes derartiges Geschäft über diesen Tag fortsetzen will, hat davon bei der Gemeindebehörde des Ortes — in Berlin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern — eine schriftliche Anzeige in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Die Anzeige muß alle zur Festsetzung der Steuer nöthigen Angaben enthalten.

Ein Muster ist beigelegt.

Soll der Betrieb über die Zeit hinaus, für welche die Steuer entrichtet ist, fortgesetzt, oder nach deren Ablauf wieder begonnen werden, so ist rechtzeitig neue Anzeige zu machen.

Beim Vorhandensein mehrerer Verkaufsortale ist die Anzeige für jedes derselben besonders zu machen. (S. oben Nr. 3.)

Festsetzung und Erhebung der Steuer.

Die Gemeindebehörde — in Berlin die Direction für die Verwaltung der direkten Steuern — prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und führt nöthigenfalls deren Ergänzung herbei. Sodann bescheinigt sie auf beiden Exemplaren der Anmeldung den Eingang derselben und verbindet damit die Festsetzung der zu entrichtenden Steuer und die Bezeichnung der Stelle, an welche sie einzuzahlen ist; vergleiche die Rückseite des beigefügten Anmeldeformulars.

Das eine Exemplar wird nunmehr unverzüglich dem Anmeldenden behufs Entrichtung der Steuer zugestellt.

Die Empfangsstelle nimmt die ihr unter Vorlegung der Anmeldebescheinigung angebotene Steuer in Empfang, bucht dieselbe in der in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von der Gemeindebehörde, in denen der vierten Gewerbesteuerabtheilung beziehungsweise in den Hohenzollern'schen Landen von dem Landrath (Kreishauptmann) bezw. Oberamtmann — angeordneten Art und Weise,^{*)} quittirt über deren Empfang auf der Anmeldebescheinigung (vergleiche die Rückseite des Formulars) und giebt diese dem Zahlenden zurück. Zugleich hat sie der Gemeindebehörde, von welcher die Anmeldebescheinigung ausgestellt ist, von dem Eingang der festgesetzten Steuer Nachricht zu geben. Letztere hat, wenn diese Nachricht ausbleibt, festzustellen oder durch Ersuchen der zuständigen Polizeibehörde feststellen zu lassen, ob der Betrieb ohne Entrichtung der Steuer stattfindet, und, falls dies geschehen, die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

Nach §. 9 des Gesetzes sind die zuständigen Beamten (Gemeinde-, Polizei-, Steuerbeamte u. s. w.) befugt, bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes die Vorzeigung der Steuerquittung zu fordern.

Zu widerhandlungen gegen diese Gesetzesbestimmung werden im gerichtlichen Verfahren (ohne vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung) mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Sobald die Gemeindebehörde von der Empfangsstelle die Mittheilung über die Entrichtung der Steuer erhält, verbindet sie dieselbe mit dem zurückgehaltenen zweiten Exemplare der Anmeldung. Letzteres ist in den Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen aufzubewahren, in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung, sobald die angemeldete Betriebszeit abgelaufen ist, dem Landrath (Kreishauptmann), in den Hohenzollern'schen Landen dem Oberamtmann zu übersenden.

^{*)} Wenn königliche Steuerempfänger bezw. Kassen mit der Erhebung der Steuer beauftragt werden, bestimmt jedoch die vorgelegte Dienstbehörde über die Art der Buchführung.

In den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung und in den Hohenzollern'schen Landen führt die Empfangsstelle die eingekommenen Steuerbeträge nach näherer Anordnung des Landraths (Kreishauptmanns bezw. Oberamtmanns) periodisch an die Kreis-kommunal- bezw. Amtskasse ab.

Strafverfahren.

Das Verfahren bei Unterjuchungen wegen unterlassener oder nicht rechtzeitig — vor Beginn des Geschäftes — bewirkter Anmeldung und Besteuerung des Wanderlagerbetriebes regelt sich nach den für Unterjuchungen wegen Gewerbesteuerkontraventionen geltenden Bestimmungen (§. 26—29 des Gesetzes vom 3. Juli 1876; Anwendung vom 30. August 1876). Insbesondere kommen auch die gleichen Bestimmungen wegen der Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände und wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Regierungen (Finanz-Direction) zur Anwendung.

Ungleiches steht letzteren die Festsetzung der vorerhaltenen Nachsteuer zu; diese wird jedoch nicht einer königlichen Kasse, sondern der Kasse des berechtigten Kommunalverbandes (Gemeinde, Kreis, Amt, §. 5 des Gesetzes) durch Vermittelung der Gemeindebehörde, bezw. des Landraths (Kreishauptmanns, Oberamtmanns) zur direkten Einziehung überwiesen.

Die von der Regierung (Finanz-Direction) festgesetzten und eingezahlten Strafen verbleiben hingegen der Staatskasse.

Beschwerdeverfahren.

Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reklamationen und Rekurse) sind in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, in der 4. Gewerbesteuerabtheilung beim Landrath (Kreishauptmann) anzubringen. Auf das Beschwerdeverfahren finden dieselben Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche hinsichtlich der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe gelten.

Auch im Uebrigen haben die, in Betreff der Gewerbesteuer zuständigen Staatsbehörden in gleicher Weise die ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebes zu überwachen, zur Abstellung von Beschwerden oder wahrgenommenen Fehlern und Mängeln die nöthigen Anordnungen zu treffen und für deren genaue Befolgung zu sorgen.

Nachweisung der Ist-Einnahme an Steuer.

Nach Ablauf eines jeden Etatsjahres und spätestens am 1. Mai jeden Jahres hat für die Gemeinden der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen die Gemeindebehörde, für diejenigen der vierten Gewerbesteuerabtheilung der Landrath (Kreishauptmann) in den Hohenzollern'schen Landen der Oberamtmann der vorgelegten

Regierung (Finanz-Direction) eine Nachweisung einzureichen, welche die im Vorjahre (vom 1. April bis 31. März gerechnet) vorgekommenen Wanderlagerbetriebe, getrennt nach Wanderlagern und Wanderauktionen, sowie den festgesetzten und den in Steinnahme verbliebenen Betrag an Steuer ergibt.

11.

Verwendung der Steuer.

Ueber die Verwendung der in den Gemeinden der vierten Gewerbesteuerabtheilung aufgetommenen Steuer zu Gunsten der betheiligten d. i. der der vierten Gewerbesteuerabtheilung angehörigen — in den Hohenzollernschen Landen aber sämtlicher — Gemeinden und Gutsbezirke steht die Beschlußfassung den Kreisvertretungen — in den Hohenzollernschen Landen den Amtsversammlungen — zu.

Es ist den Kreisvertretungen nicht verwehrt und wird sich vielfach am meisten empfehlen, daß die Einnahme aus der Steuer auf den Gesamtbetrag der von den betheiligten Gemeinden und Gutsbezirken aufzubringenden Kreisabgaben vorweg angerechnet wird. Auch steht der Ueberweisung des Steueraufkommens in Westfalen und der Rheinprovinz an die Aemter

und Landbürgermeistereien, in der Provinz Hannover an die Aemter und die nicht amtsfähigen Städte Seitens der Kreisvertretungen Nichts entgegen.

Die bevorstehenden Bestimmungen finden auf die Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen gleichmäßige Anwendung.

12.

Ist ein Gemeindebezirk in Bezug auf die Gewerbesteuer getheilt und sind die Theile verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen zugewiesen, so bestimmt sich die Höhe des Steuerjahres (§. 4 des Gesetzes) danach, zu welcher Gewerbesteuer-Abtheilung derjenige Theil des Ortes gehört, in welchem sich das Verkaufslokal befindet.

Die Ist-Einnahme, welche in dem zu einer der drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen gehörigen Theile des Ortes aufkommt, wird der Gemeinde auch dann überwiesen, wenn dieselbe im Uebrigen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehört.

Berlin, den 4. März 1880.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
Gr. zu Eulenburg. Bitter.

Muster.

Anmeldung.

Unterzeichneter beabsichtigt in (Ort) die Waaren eines Wanderlagers ^{mit} _{ohne} Veranstaltung einer Auktion feilzubieten.

Das Verkaufslokal ist:

(genaue Bezeichnung des Hauses pp. nach Straße und Hausnummer pp.)

Der Betrieb wird eröffnet:

am (Wochentag und Datum)

Der Betrieb dauert: (Zahl — in Buchstaben geschrieben) $\frac{\text{Tage}}{\text{Woche}}$

Unterzeichneter ist im Besitz eines Gewerbebescheines zum (Gegenstand des Gewerbebetriebes im Umherziehen.)

Ausgefertigt von der (Regierung zu) unter Nr. (Nummer des Gewerbebescheines.)
(Ort und Datum)

(Name und Vorname, Wohnort und Kreis, — bei Angehörigen anderer Staaten auch Angabe des Heimathstaates.)

(Rückseite.)

Anmeldebeseinigung.

Der Eingang der unseitigen Anmeldung wird bescheinigt.

Die auf (buchstäblich) Mark hiermit festgesetzte Steuer ist vor Eröffnung des Betriebes an (Bezeichnung der Empfangsstelle) zu entrichten.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Gemeindebehörde.)

(Siegel oder Stempel.)

(Unterschrift.)

Quittung.

Nebenstehend festgesetzte Steuer ist mit Mark,
buchstäblich Mark,
heute baar eingezahlt worden.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung der Empfangsstelle.)

(Siegel oder
Stempel.)

(Unterschrift des
Empfängers.)